

Antragsmuster zum Gewaltschutzgesetz

An das
Amtsgericht - Familiengericht -
(Anschrift) (Datum)

Antrag auf Zuweisung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Benutzung und auf Erlass von Schutzanordnungen

der/des (Name, Anschrift) - Antragsteller/in -
gegen
(Name, Anschrift) - Antragsgegner/in -

Ich beantrage,

I. den/die Antragsgegner/in zu verurteilen, mir die gemeinsame Wohnung (Anschrift, Lage) zur alleinigen Nutzung zu überlassen;

II. dem/der Antragsgegner/in zu verbieten,

1. die in Ziff. I bezeichnete Wohnung zu betreten;
2. sich im Umkreis von (z.B. 500) Metern der Wohnung aufzuhalten;
3. folgende Orte aufzusuchen: (z.B. die Arbeitsstelle, den Kindergarten, die Schule – jeweils genaue Anschrift -)
4. Verbindung zu mir – auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln – aufzunehmen;
5. Zusammentreffen mit mir herbeizuführen;

III. dem/der Antragsgegner/in für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Schutzanordnungen zu II ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen;

IV. gem. § 64 b Abs. FGG die sofortige Wirksamkeit und die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anzuordnen.

Ich beantrage ferner, gem. § 64 b Abs.3 FGG

eine einstweilige Anordnung mit dem Inhalt der Anträge zu I und II – wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung – zu erlassen,
die Vollziehung vor der Zustellung der einstweiligen Anordnung zuzulassen.

Begründung:

Das Familiengericht ist für die beantragte Entscheidung gem. § 621 Abs.1 Nr. 13 (bei Ehepartnern: Nr. 7) ZPO zuständig.

Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung (Antrag I) wird auf § 2 Abs.1 Gewaltschutzgesetz (bei Ehepartnern: § 1361b BGB) gestützt. Die/der Antragsteller/in hat mit dem/der Antragsgegner/in einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt (bei Ehepartnern: Bei der o.a. Wohnung handelt es sich um die Ehwohnung). In der Wohnung wohnen ferner die Kinder (Namen, Geburts-

daten). (Es folgt eine Schilderung des Gewalt-Sachverhalts)

Beweis/Glaubhaftmachung: Vorlage der Einsatzdokumentation der Polizei vom (Datum)
(Ggfls. zusätzlich:) Eidesstattliche Erklärung des/der Antragsteller/in

Der Antrag zu II auf Erlass von Schutzanordnungen wird auf § 1 Gewaltschutzgesetz gestützt (gilt auch für Ehepartner). Die Schutzanordnungen sind notwendig, um den weiteren Schutz der/des Antragsteller/in (und ggfls. der Kinder) zu gewährleisten (Begründung).

Der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung ist gem. § 64b Abs. 3 FGG zulässig.

Die beantragte Regelung ist dringend geboten, da die polizeiliche Wohnungsverweisung am (Datum) endet.

Es wird auf (in NRW: § 34a Abs. 6 PolG NW) hingewiesen, der eine gerichtliche Mitteilung sowohl über die **Beantragung** des zivilrechtlichen Schutzes als auch über den **Erlass** einer gerichtlichen Anordnung an die Polizei vorsieht. Die Mitteilung über den vorliegenden Antrag ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Gericht die beantragte einstweilige Anordnung voraussichtlich nicht innerhalb der Dauer der polizeilichen Wohnungsverweisung erlassen wird. Aufgrund der gerichtlichen Mitteilung hat die Polizei in diesem Fall die Möglichkeit, die Wohnungsverweisung um weitere 10 Tage zu verlängern (§ 34a Abs.5 PolG NW).

(Unterschrift)

Entworfen von RAin Jutta Lossen, Bonn

Anmerkung:

Das Antragsmuster bezieht sich auf den Fall, dass die gewalttätige Person bereits von der Polizei aus der Wohnung weggewiesen wurde (gem. § 34a PolG NW Wegweisung und Rückkehrverbot für in der Regel 10 Tage). Falls die gewalttätige Person noch in der Wohnung wohnt, muss der Antrag zu I. um eine Räumungsverpflichtung ergänzt werden, damit er einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Der Antrag sollte dann am Ende, d.h. nach „... einstweiligen Anordnung zuzulassen“, wie folgt ergänzt werden: „und anzuordnen, dass die Zustellung nicht vor der Vollziehung erfolgen darf“.

RAin Jutta Lossen, Bonn

Literaturhinweise

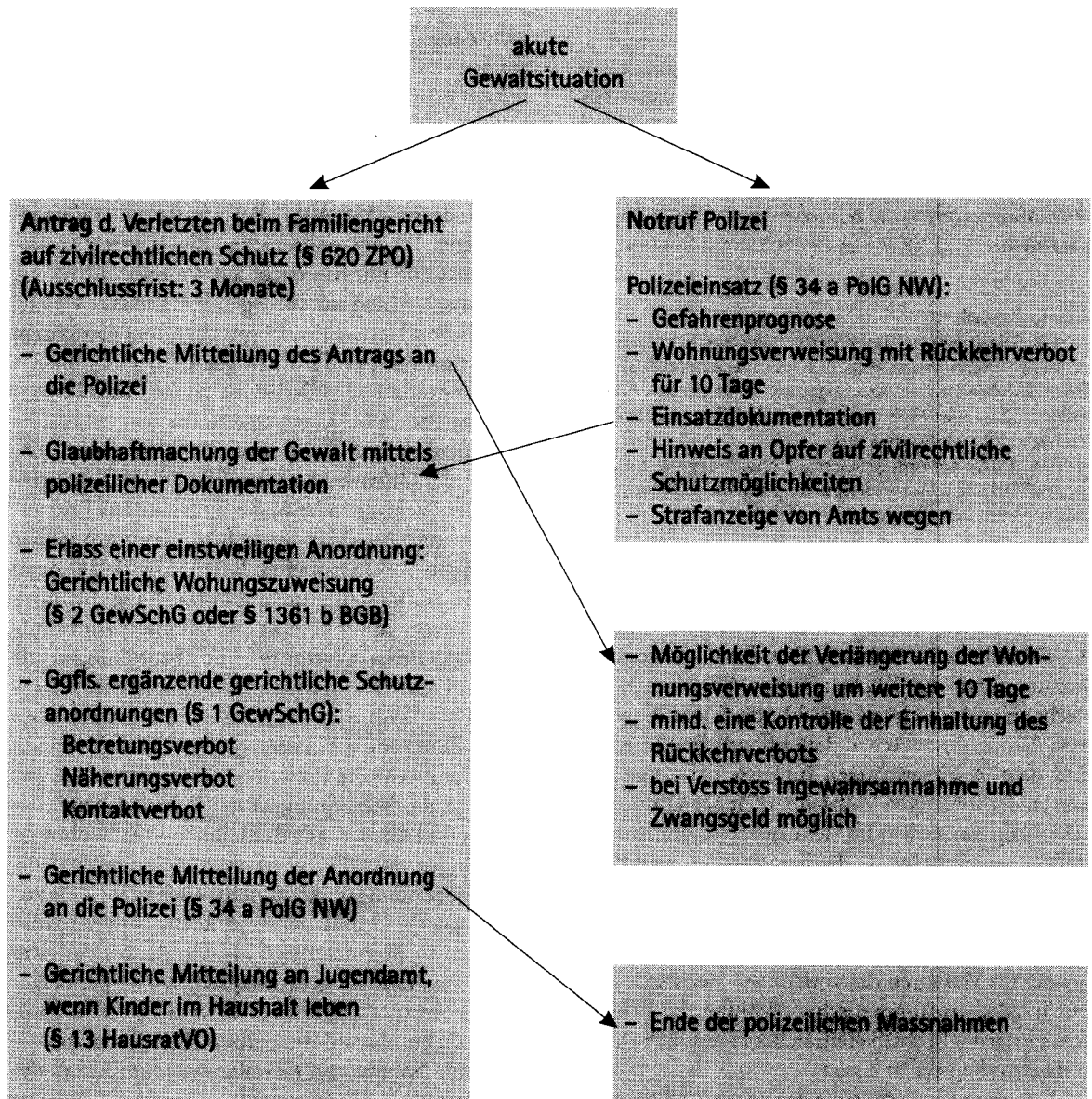
Schulz, Werner: Die gerichtliche Zuständigkeit in Verfahren nach Gewaltschutzgesetz, FuR 202, S. 97 f.

BMFSFJ und BMJ: Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt, Informationen zum neuen Gewaltschutzgesetz.

Bezug: BMFSFJ, 53107 Bonn, Tel. 0180-5329329; email: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

Jutta Lossen

Rechtliche Möglichkeiten bei häuslicher Gewalt



Vollstreckung der einstweiligen Anordnung

- Räumungsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher (§ 885 ZPO)
- Vollstreckung der Schutzanordnungen durch Gerichtsvollzieher § 892 a ZPO)

- Antrag auf Festsetzung von Zwangsgeld möglich (§ 890 ZPO)

- Vollstreckungshilfe durch die Polizei

- bei Verstoß gegen gerichtliche Schutzanordnung Strafanzeige (§ 4 GewSchG)